

Dienstreglement der *Kommunalen Polizei RONN*

vom 20. Mai 2022

gültig ab 1. Juli 2022

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Zweck	3
Art. 2	Rechtsgrundlagen	3
Art. 3	Geltungsbereich	3
Art. 4	Aufsicht / Unterstellung	3
Art. 5	Aufgabenbereich	3

II. Dienstgrade, Beförderungen und Vereidigung

Art. 6	Anstellung	3
Art. 7	Dienstgrade	3
Art. 8	Beförderungen	4
Art. 9	Vereidigung	4

III. Dienstbetrieb

Art. 10	Kommandostruktur	4
Art. 11	Dienstweg	4
Art. 12	Allgemeine Pflichten	4
Art. 13	Journalführung und Geschäftskontrolle	5
Art. 14	Ausübung des Polizeidienstes	5
Art. 15	Mitteilungen an Medien	5

IV. Bekleidung und Ausrüstung

Art. 16	Dienstbekleidung	5
Art. 17	Unterhalt	6
Art. 18	Kontrollen	6
Art. 19	Dienstfahrzeug	6

V. Arbeitszeit / Schichtdienst und Entschädigungen

Art. 20	Arbeitszeit	6
Art. 21	Schichtzulagen	6
Art. 22	Dienstplanung	7
Art. 23	Postenöffnungszeiten	7

VI. Weiterbildung und Ausbildung

Art. 24	Schiessausbildung/Selbstverteidigung	7
Art. 25	Fitness / Gesundheit	7

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26	Verletzung von Dienstvorschriften	7
Art. 27	Straf- oder Zivilverfahren; Meldepflicht	7
Art. 28	Inkraftsetzung	8

Im vorliegenden Text des Dienstreglements wird die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

¹Das Dienstreglement ordnet Aufgaben, Organisation und Dienstbetrieb der kommunalen Polizei RONN.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
- Polizeiorganisationsgesetz des Kantons Zürich (POG) vom 29. November 2004 (LS 551.1)
- Polizeigesetz des Kantons Zürich (PolG) vom 1. Juli 2009 (LS 550.1)
- Personalverordnung der Gemeinde Oberglatt vom 12.12.2018 (SR-Nr. 130.1) und Ausführungserlasse
- Personalgesetz des Kantons Zürich (PG) vom 27. September 1998 (LS 177.10) und Ausführungserlasse
- Zweckverbandsstatuten Polizei RONN vom 01.01.2022
- Geschäftsreglement des Zweckverbands vom 01.01.2022
- Dienstbefehle (DB) und Dienstanweisungen (DA) der Kantonspolizei Zürich und im Speziellen der Polizei RONN
- Fortbildungsordnung VKPKZ vom 1. Januar 2017

Art. 3 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für alle Mitarbeitenden der Kommunalen Polizei RONN (Rümlang, Oberglatt, Niederhasli, Niederglatt).

Art. 4 Aufsicht / Unterstellung

Der Verbandsvorstand des Zweckverbandes Polizei RONN hat die Oberaufsicht über die Polizeiorganisation RONN. Die kommunale Polizei wird operativ durch den Polizeichef geführt. Das Organigramm (Anhang 1 zum Dienstreglement) regelt die Unterstellung.

Art. 5 Aufgabenbereich

Die Aufgaben der kommunalen Polizei RONN entsprechen der kantonalen Gesetzgebung und sind in der Aufgabenmatrix (Anhang 2 zum Dienstreglement) abgebildet. Der Leistungskatalog wird durch den Polizeichef festgelegt und vom Verbandsvorstand genehmigt.

II. Anstellung, Dienstgrade, Beförderungen und Vereidigung

Art. 6 Anstellung

Die Anstellungsbedingungen richten sich nach den in Art. 2 erwähnten Rechtsgrundlagen.

Art. 7 Dienstgrade

¹Die Kommunale Polizei RONN kennt folgende Dienstgrade:

Assistenzdienste	Sicherheits-Assistenz	
	Sicherheits-Assistenz I	
	Sicherheits-Assistenz II	
Mannschaftsgrade:	Polizeiasspirant	(Asp)
	Polizist	(Pol)
	Polizeigefreiter	(Gfr)
	Polizeikorporal	(Kpl)
	Polizeiwachtmeister	(Wm)
	Polizeiwachtmeister mbA	(Wm mbA)
Polizeichef-Stv.:	Polizeifeldweibel	(Fw)
	Polizeifeldweibel mbA	(Fw mbA)
	Polizeiadjutant	(Adj)

Polizeichef:	Polizeiadjutant mbA	(Adj mbA)
	Polizeileutnant	(Lt)
	Polizeioberleutnant	(ObLt)
	Polizeihauptmann	(Hptm)

Art. 8 Beförderungen

¹Die Beförderungen in einem Dienstgrad erfolgen durch den Verbandsvorstand. In Zusammenarbeit mit dem Verbandspräsidenten werden durch den Polizeichef entsprechende Beförderungsanträge erarbeitet und dem Vorstand unterbreitet.

²Nach Abschluss der Grundausbildung oder Anstellung gelten in der Regel folgende Dienstjahre für eine Beförderung:

- zum Gefreiten drei Dienstjahre
- zum Korporal sechs Dienstjahre
- zum Wachtmeister neun Dienstjahre
- zum Wachtmeister mit besonderen Aufgaben zwölf Dienstjahre
- zum Feldweibel fünfzehn Dienstjahre
- für jeden weiteren Beförderungsschritt ist in der Regel eine Wartefrist von zwei Jahren einzuhalten

³Massgebend für die Beförderung sind die fachliche und persönliche Eignung, bisherige Leistungen und gute Qualifikationen. Sollte eine Beförderung nach Erreichen dem Erreichen der Dienstjahre gemäss Abs. 2 nicht möglich sein, erfolgt eine erneute Prüfung der Beförderung nach einem Jahr. Mit der Beförderung ist die Besoldungseinreihung des zu Befördernden neu zu beurteilen. Die Dienstgradbeförderungen tangieren die ordentlichen Vorgaben für Beförderungsquoten des Kantons nicht.

⁴Beförderungen werden jeweils per 1. Januar vollzogen.

Art. 9 Vereidigung

Die Korpsangehörigen werden durch den Verbandspräsidenten ins Gelübde genommen. Es lautet:

„Geloben Sie, unsere Verfassung und Gesetze zu achten, die Dienstvorschriften und Weisungen Ihrer Vorgesetzten gewissenhaft zu befolgen, Ihre Pflichten ohne Ansehen der Person nach bestem Willen zu erfüllen und sich dabei jederzeit an die Wahrheit zu halten und gegenüber Dritten über Ihre dienstlichen Verrichtungen und Wahrnehmungen streng verschwiegen zu sein?“

Das Gelübde wird durch Handschlag und die Worte „Ich gelobe es“ geleistet.

III. Dienstbetrieb

Art. 10 Kommandostruktur

¹Der Polizeichef ist verantwortlich für Führung, Ausbildung und Organisation der kommunalen Polizei. Er erlässt die für den Dienstbetrieb notwendigen Weisungen, Dienstbefehle und Dienstanweisungen. Der Polizeichef-Stellvertreter unterstützt den Polizeichef und ist für die pflichtgemässe Umsetzung verantwortlich.

²Der Polizeichef kann entsprechende Stellenbeschriebe festlegen.

Art. 11 Dienstweg

¹In dienstlichen Angelegenheiten haben sich die Mitarbeitenden an den Dienstweg zu halten.

²Wenn Zeitmangel oder andere wichtige Gründe zum Abweichen vom Dienstweg zwingen, sind die nicht begründeten Stellen nachträglich und so rasch wie möglich zu orientieren.

³Zur Besprechung persönlicher Angelegenheiten muss der Dienstweg nicht eingehalten werden.

Art. 12 Allgemeine Pflichten

¹ Die Mitarbeitenden haben sich rechtmässig zu verhalten und ihre dienstlichen Aufgaben persönlich, gewissenhaft und sorgfältig auszuführen und die Interessen des Zweckverbandes Polizei RONN in guten Treuen zu wahren.

² Die Anweisungen der Vorgesetzten und die ihnen übertragenen Aufgaben führen sie innert nützlicher Frist sorgfältig aus. Erfordern wichtige Gründe das Abweichen von einem erhaltenen Befehl, so ist umgehend der Vorgesetzte zu orientieren.

³ Sie haben untereinander kameradschaftlich zu sein, sich in und ausser Dienst einwandfrei zu verhalten und alles zu unterlassen, was der Ehre und dem Ansehen des Korps zum Nachteil gereichen könnte. Durch den Polizeichef werden geeignete Anlässe zur Teambildung organisiert.

⁴ Die beruflichen und privaten Beziehungen (Paarbildungen) unter den Polizeiangehörigen dürfen den Dienstbetrieb oder die Einsatzbereitschaft weder stören noch in einer anderen Form beeinträchtigen. Die Beeinträchtigung des Dienstbetriebes kann die Auflösung des Dienstverhältnisses zur Folge haben.

⁵ Im Umgang mit dem Publikum sollen die Angehörigen des Zweckverbandes Polizei RONN bestrebt sein, durch ihre Tätigkeit und ihr Verhalten Respekt und Vertrauen zu erwerben. Sie haben höflich, taktvoll und hilfsbereit zu sein und auf beleidigende Worte, Drohungen und Tätlichkeiten zu verzichten und dürfen sich weder durch Versprechungen noch durch Beschimpfungen, Belästigungen oder Drohungen von der Erfüllung ihres Dienstes abhalten lassen.

⁶ Den Mitarbeitenden ist es untersagt, Geschenke anzunehmen. Bestehen Zweifel, ob ein geringfügiges Höflichkeitsgeschenk die Unabhängigkeit von Angestellten beeinträchtigen könnte, entscheidet der Polizeichef über die Zulässigkeit der Annahme.

⁷ Die Mitarbeitenden der Kommunalen Polizei RONN haben intern festgestellte Verletzungen von Dienstvorschriften, Widerhandlungen gegen gesetzliche Bestimmungen sowie Vorkommnisse oder Zustände, die dem Ansehen dem Polizeikorps schaden könnten, umgehend dem Polizeichef zu melden.

Art. 13 Journalführung und Geschäftskontrolle

Die Polizei RONN führt ihr Journal über Ereignisse von allgemeinem polizeilichen Interesse, besonderer Vorkommnisse aus dienstlichen Verrichtungen sowie Meldungen aus der Bevölkerung im Polizeinformationssystem POLIS.

Art. 14 Ausübung des Polizeidienstes

¹ Die kommunale Polizei versieht ihren Dienst in der Regel in Uniform. Der Dienstantritt erfolgt uniformiert. Während der Ausübung des Dienstes ist der Polizist bewaffnet und führt im Aussendienst eine Funkausrüstung mit, die jederzeit den Kontakt zur Zentrale gewährleistet. Die persönliche Waffe ist nach Dienstende gesichert im dafür vorgesehenen Waffentresor aufzubewahren.

² Für spezielle Einsätze kann der Polizeichef den Dienst in Zivil anordnen.

Art. 15 Mitteilungen an die Medien

Den Angehörigen der Kommunalen Polizei RONN ist es untersagt, gegenüber Medien Mitteilungen irgendwelcher Art über dienstliche Angelegenheiten zu machen. Bei entsprechenden Anfragen ist an den Polizeichef oder dessen Stellvertreter, den Präsidenten des Zweckverbandes oder den Mediendienst der Kantonspolizei zu verweisen.

IV. Bekleidung und Ausrüstung

Art. 16 Dienstbekleidung

Zur Ausübung des Dienstes erhalten die kommunalen Polizisten eine zweckmässige Uniform,

Bewaffnung und Ausrüstung, welche durch die Kommunale Polizei RONN zur Verfügung gestellt wird. Dienstkleider, Bewaffnung und Ausrüstungsgegenstände sollen dem Stand der Technik entsprechen und werden nach Bedarf ersetzt, sofern sie entsprechend budgetiert sind. Es dürfen ausschliesslich offizielle Bekleidungsstücke während des Dienstes getragen werden.

Art.17 Unterhalt

¹ Jeder Korpsangehörige der Kommunalen Polizei RONN hat die zur Verfügung gestellten Dienstkleider, die Bewaffnung / Ausrüstung sorgfältig zu behandeln und sauber zu halten. Sie bleiben Eigentum des Zweckverbandes. Die Dienstkleider sind gepflegt und sauber zu tragen. Die Reinigung erfolgt auf Kosten der Korpsangehörigen. Bewaffnung und Ausrüstungsgegenstände sind zu pflegen, zu kontrollieren und einsatzbereit zu halten. Grobfährlässige oder vorsätzliche Beschädigungen sind durch die Benutzer zu ersetzen.

² Änderungen an Uniformen, Bewaffnung oder Ausrüstungsgegenständen sind in der Regel nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheidet der Polizeichef.

Art. 18 Kontrollen

Für die Ausrüstungskontrolle der Korpsangehörigen wird ein Verantwortlicher bezeichnet. Dieser hat sicherzustellen, dass die Sauberkeit und Einsatztauglichkeit jederzeit sichergestellt ist.

Art. 19 Dienstfahrzeug

¹ Es werden geeignete Dienstfahrzeuge zur Verfügung gestellt, die den dienstlichen Anforderungen und Aufgaben entsprechen. Das Anforderungsprofil legt der Polizeichef im Rahmen der Budgetvorgaben fest.

² Der Polizeichef regelt den Betrieb und Unterhalt und bezeichnet einen Verantwortlichen.

V. Arbeitszeit / Schichtdienst und Entschädigungen

Art. 20 Arbeitszeit

¹ Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden.

Art. 21 Schichtzulagen

¹ Die Mitarbeitenden mit Polizeifunktion erhalten als teilweisen, pauschalen Ersatz ihrer dienstlichen Auslagen sowie als Vergütung für Nacht-, Samstags- und Sonntagsdienst im ordentlichen Aufgabenbereich eine Dienstzulage. Diese ist je nach Belastung durch den Schichtdienst, der Häufigkeit der ausserordentlichen Dienstzeiten ausserhalb der normalen Tagesarbeitszeiten sowie der Planbarkeit abgestuft.

² Mit der Dienstzulage werden keine Überzeitleistungen abgegolten.

³ Die Dienstzulage richtet sich nach den Vorgaben der Kantonspolizei Zürich und betragen derzeit:

Stufe	Betrag/Monat	Wer
A	CHF 664.65	24h-Schicht, ausgiebige Arbeit ausserhalb TAZ
B	CHF 583.90	24h-Schicht, öfters Arbeit ausserhalb TAZ
C	CHF 501.90	Schicht mit planbaren Spätdiensten, gelegentliche nicht geplante Nachtdienste, oberes/mittleres Kader
D	CH 420.40	Schicht ohne Nachtdienste
E	CHF 339.20	In der Regel TAZ, gelegentlich Arbeit ausserhalb TAZ
F	CHF 257.65	Keine definitiven Stellen zugeordnet

⁴ Für die geleisteten Dienste zwischen 20.00 und 06.00 Uhr sowie an Samstagen und Sonntagen zwischen 06.00 und 20.00 Uhr wird zusätzlich eine Vergütung von Fr. 5.75 pro Stunde ausgerichtet.

⁵ Die Schichtzulagen und die Vergütungen werden in der Vorsorgeeinrichtung mitversichert. Die Vergütungen werden jeweils halbjährlich ausbezahlt.

Art. 22 Dienstplanung

¹ Der Polizeichef sorgt mit flexibler, systematischer Planung für einen möglichst grossen Nutzeffekt der personellen Ressourcen. Dabei hat die Präsenz der Kommunalen Polizei RONN in der Öffentlichkeit und an den Brennpunkten Priorität. Der eingeteilte Dienst ist einzuhalten. Änderungen dienstlicher Natur sind mit dem Polizeichef oder dessen Stellvertreter abzusprechen. Der Dienstbetrieb geht in der Regel den privaten Bedürfnissen vor. Planbare Absenzen und Ferien werden nach dienstlicher Tragbarkeit bewilligt.

² Überstunden sind laufend zu kompensieren. Maximal 50 h und 5 Ferientage dürfen auf das nächste Jahr übertragen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Polizeichef.

Art. 23 Postenöffnungszeiten / Telefonzentrale

Die Postenöffnungszeiten der Kommunalen Polizei RONN entsprechen grundsätzlich der Gemeindeverwaltungen des jeweiligen Standortes. Bei Bedarf werden die Öffnungszeiten den Bedürfnissen angepasst.

VI. Weiterbildung und Ausbildung

Art. 24 Schiessausbildung/Selbstverteidigung

¹ Die Teilnahme an jährlichen Kursen und Einsatztrainings oder an anderen weiterbildenden Veranstaltungen ist Pflicht. Die Mitarbeiter werden turnusgemäss für geeignete Ausbildungen aufgeboten. Der Polizeichef veranlasst entsprechende Aufgebote und übt die Kontrolle aus.

² Bei Mitarbeitenden, welche die Fortbildungsanforderungen nicht erfüllen, können personalrechtliche Konsequenzen geprüft werden.

Art. 25 Fitness / Gesundheit

¹ Jeder Polizist ist selber für seine Gesundheit und körperliche Fitness besorgt, sodass er jederzeit seine Funktion im Aussendienst in jeder Hinsicht wahrnehmen kann. Falls notwendig ordnet der Polizeichef unterstützende Massnahmen an.

² Bei gesundheitlicher Beeinträchtigung, die sich auf die Aufgabenerfüllung auswirken, ist der Polizeichef umgehend zu informieren.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 26 Verletzung von Dienstvorschriften

Nichtbefolgen des Dienstreglements, von Weisungen und Dienstbefehlen der vorgesetzten Stelle sowie andere dienstliche Verfehlungen können personalrechtliche Konsequenzen zur Folge haben.

Art. 27 Straf- oder Zivilverfahren; Meldepflicht

¹ Mitarbeitende der Polizei RONN, welche im Zusammenhang mit ihrer Dienstausübung in eine Strafuntersuchung oder ein gerichtliches Verfahren einbezogen werden, haben dies dem Polizeichef zu melden, sobald sie davon Kenntnis erhalten. Die rechtskräftige Erledigung des Verfahrens ist ebenfalls zu melden.

² Die Meldepflicht besteht auch dann, wenn Mitarbeitende selbst in dienstlichem Zusammenhang Anzeige erstatten oder Klage einreichen.

³ Mitarbeitende haben unverzüglich den Polizeichef zu informieren, wenn sie privat als Beschuldigte in ein Strafverfahren involviert werden, sofern ihnen

- ein Verbrechen oder Vergehen vorgeworfen wird,
- ihnen eine Übertretung vorgeworfen wird, welche geeignet ist, dem Ansehen des Korps zu schaden, namentlich Tötlichkeiten bei Häuslicher Gewalt, sexuelle Belästigung, Drogenkonsum oder Übertretungen des Waffengesetzes; ausgenommen sind Übertretungen, die mit Ordnungsbussen erledigt werden.

Art. 28 Inkraftsetzung

Das Dienstreglement tritt auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Zweckverband Polizei RONN

Karin Rogala-Kahlhöfer
Präsidentin

Beat Schneider
Polizeichef-/Geschäftsführer